

GEMEINDE VILSHEIM

LANDKREIS LANDSHUT

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – 19. ÄNDERUNG

VORENTWURF

GEMEINDE VILSHEIM:

vertreten durch:

Erster Bürgermeister Georg Spornraft-Penker
Schulstraße 5
84186 Vilsheim



PLANVERFASSER:



LÄNGST die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Stadtentwicklung · Freiraumplanung · Landschafts- und Umweltplanung · Erneuerbare Energien

AM KELLENBACH 21

D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN

Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753

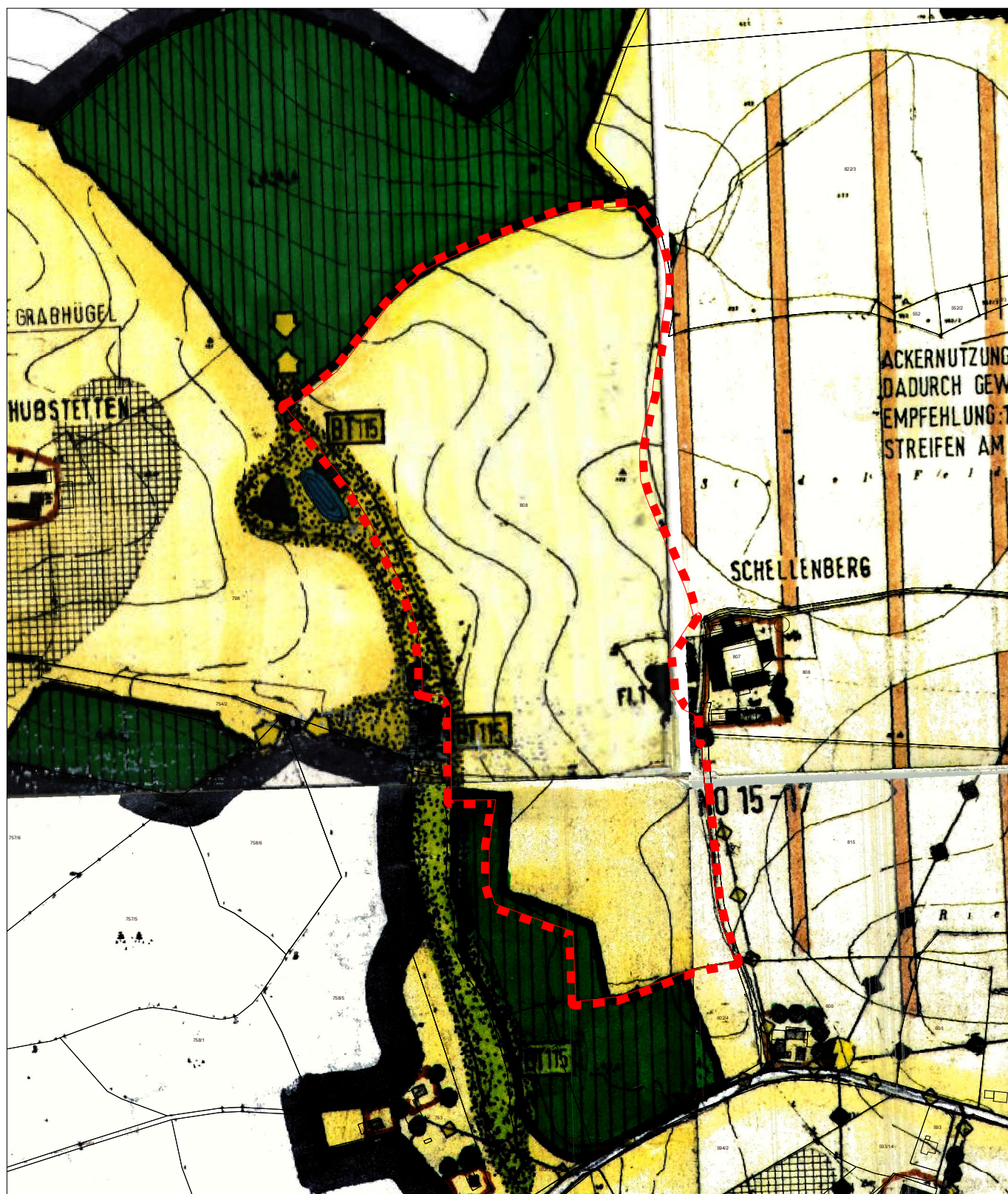
info@laengst.de www.laengst.de

14.10.2025

GEMEINDE VILSHEIM

"SO FREIFLÄCHEN PV-ANLAGE SCHELLENBERG"
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
19. ÄNDERUNG

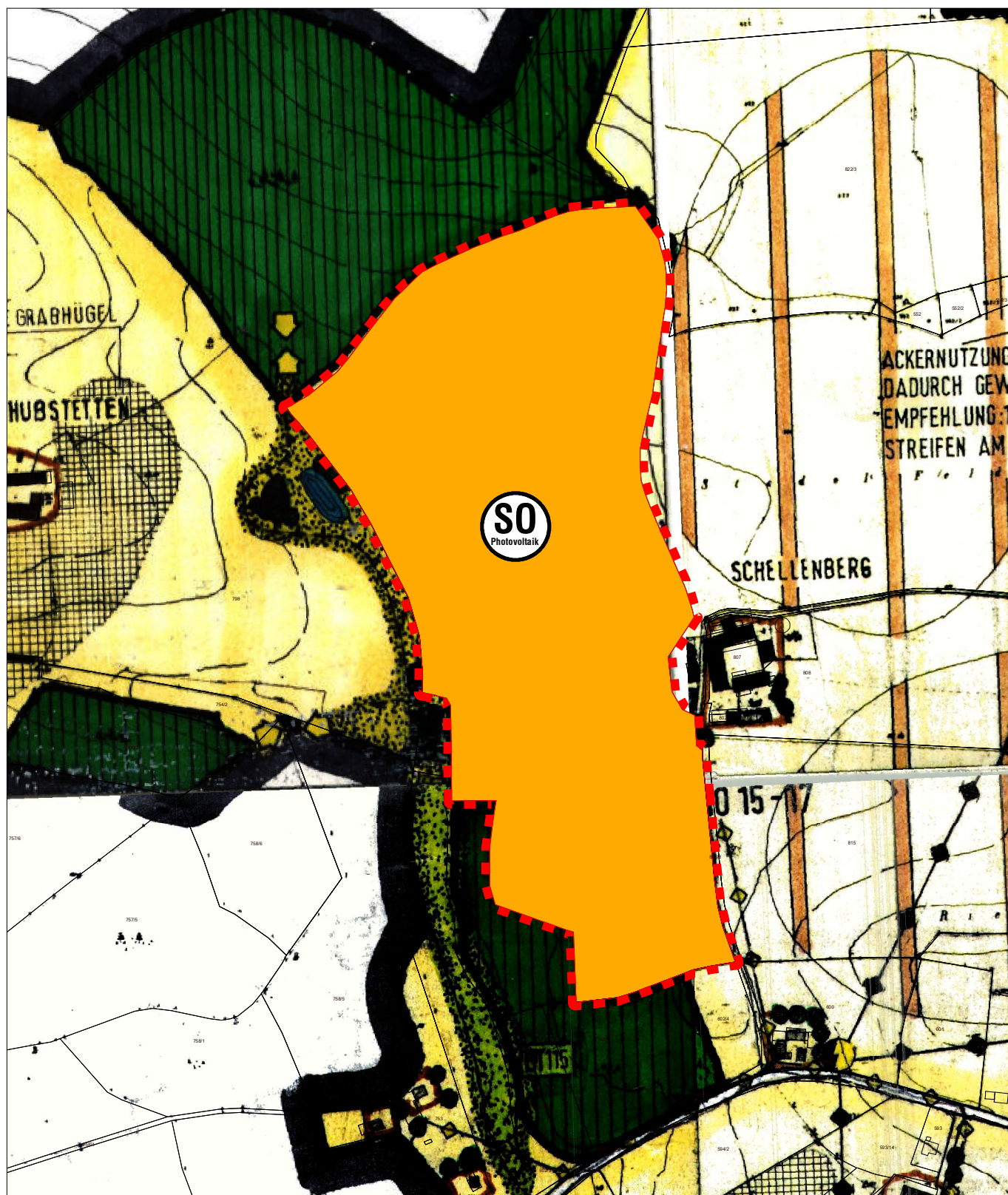
BESTAND M 1:5.000 DERZEIT GÜLTIGE FASSUNG



GEMEINDE VILSHEIM

"SO FREIFLÄCHEN PV-ANLAGE SCHELLENBERG"
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
19. ÄNDERUNG

PLANUNG M 1:5.000 VORENTWURF STAND 14.10.2025



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- 1.1  SO „Photovoltaik“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO

2. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

- 2.1  Landwirtschaft

- 2.2  Wald

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

- 3.1  gliedernde, abschirmende, ortsgestaltende und landschaftstypische Grünflächen

4. Sonstige Planzeichen

- 4.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes

VERFAHRENSVERMERKE

Die nachfolgenden Verfahrensvermerke beziehen sich auf die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht durch Deckblatt Nr. 19 der Gemeinde Vilsheim.

1. Die Gemeinde Vilsheim hat in der Sitzung vom 08.04.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 14.10.2025 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 14.10.2025 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis veröffentlicht.
5. Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
6. Die Gemeinde Vilsheim hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom festgestellt.

....., den
Gemeinde Vilsheim

.....
Georg Spornraft-Penker, Erster Bürgermeister

(Siegel)

7. Das Landratsamt Landshut hat die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel)

8. Ausgefertigt

....., den
Gemeinde Vilsheim

.....
Georg Spornraft-Penker, Erster Bürgermeister

(Siegel)

9. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

....., den
Gemeinde Vilsheim

.....
Georg Spornraft-Penker, Erster Bürgermeister

(Siegel)

GEMEINDE VILSHEIM

LANDKREIS LANDSHUT

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – 19. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

VORENTWURF

GEMEINDE VILSHEIM:

vertreten durch:

Erster Bürgermeister Georg Spornraft-Penker
Schulstraße 5
84186 Vilsheim



PLANVERFASSER:



LÄNGST die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Stadtentwicklung · Freiraumplanung · Landschafts- und Umweltplanung · Erneuerbare Energien

AM KELLENBACH 21

D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN

Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753

info@laengst.de www.laengst.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Erfordernis der Planung.....	5
1.1	Anlass und Auftrag	5
1.2	Ziel des Vorhabens	5
2	Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben	6
2.1	Regionalplan.....	6
2.2	Landesentwicklungsprogramm (LEP)	8
2.3	Fachplanungen	8
2.4	Schutzgebiete / geschützte Bereiche	9
2.4.1	NSG, NP, LSG, NPK, GLB, ND, BR, Natura 2000 (BayNatSchG)	9
2.4.2	Biotopkartierung	9
2.4.3	Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete.....	9
2.4.4	Bodendenkmäler, Baudenkmäler	9
3	Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets.....	10
3.1	Lage im Raum	10
3.2	Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan	10
3.3	Erschließung	10
3.3.1	Verkehrerschließung	10
3.3.2	Wasserversorgung	10
3.3.3	Abwasserbeseitigung.....	10
3.3.4	Oberflächenwasser	10
3.3.5	Anschluss an das Stromnetz.....	11
3.3.6	Abfallwirtschaft.....	11
3.4	Nutzung und Landschaft	11
3.4.1	Landwirtschaft.....	11
3.4.2	Forstwirtschaft	11
3.4.3	Oberflächengewässer	11
3.4.4	Erholung.....	11
4	Städtebauliche und landschaftliche Ziele.....	12

5	Umweltbericht.....	13
5.1	Einleitung.....	13
5.1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans	13
5.1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung	13
5.2	Bestandsaufnahme	13
5.2.1	Boden	13
5.2.2	Wasser	14
5.2.3	Klima und Luft	14
5.2.4	Arten und Lebensräume.....	14
5.2.5	Landschaftsbild	15
5.2.6	Mensch (Erholung)	16
5.2.7	Mensch (Immissionen)	16
5.2.8	Kultur- und Sachgüter	16
5.3	Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	16
5.3.1	Schutzgüter	16
5.3.2	Wechsel- und Summenwirkungen	18
5.3.3	Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH-Verträglichkeit)	18
5.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	18
5.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	19
5.5.1	Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	19
5.5.2	Ausgleich	19
5.6	Standortalternativen	19
5.7	Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten	20
5.8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	20
5.9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	21

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung) ...	5
Abb. 2: Ausschnitt Karte Raumstruktur (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 10/2025)	6
Abb. 3: Ausschnitt Karte Natur und Landschaft (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 10/2025)	7
Abb. 4: Ausschnitt Karte Rohstoffsicherung (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 10/2025)	7

1 Anlass und Erfordernis der Planung

1.1 Anlass und Auftrag

Der bestehende Flächennutzungsplan entspricht im Bereich des geplanten Sondergebietes im Bereich der Einöde Schellenberg nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung der Gemeinde Vilsheim.

Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung am 08.04.2025 beschlossen:

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Freiflächen PV-Anlage Schellenberg“ und Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 19.

Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro LÄNGST die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN in Landshut-Kumhausen beauftragt.

1.2 Ziel des Vorhabens

Die derzeitige energiepolitische Lage zeigt auf, wie essenziell eine krisensichere und unabhängige Energieversorgung geworden ist. Die Erzeugung regenerativer Energien spielt bei der Verbesserung der Versorgungslage eine äußerst wichtige Rolle und rückt deswegen berechtigterweise zunehmend in den Fokus von Politik und Gesellschaft. Aus diesem Hintergrund sind der Umbau bzw. die Änderung der Energieerzeugung, hin zu einer nachhaltigen und ökologischen Energiegewinnung, grundsätzlich zu fördern. Die Möglichkeit einer Doppelnutzung dieser Standorte – vor allem bei der Energieerzeugung durch die Sonne – darf dabei nicht unberücksichtigt bleiben.

In der Gemeinde Vilsheim soll westlich der Einöde Schellenberg auf einer derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks mit der Flurnummern 808 der Gemarkung Vilsheim, Gemeinde Vilsheim (s. Abb. 1). Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln, jedoch dabei den landwirtschaftlichen Aspekt nicht außer Acht zu lassen. Daher soll die Fläche einer Doppelnutzung unterzogen werden, indem neben der Energiegewinnung durch Photovoltaik die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche in Teilen weiterhin möglich bleibt.



Abb. 1: Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung)

2 Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren und fortzuschreiben. Er ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich im Sinne des Landesplanungsgesetzes und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind.

Die Gemeinde Vilsheim ist dabei Teil des Regionalplans Landshut, Region 13. Die Aufstellung erfolgt durch den Planungsverband der Region Landshut. Mitglieder dieser Organisation sind die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die kreisfreien Städte und Landkreise der Region Landshut.

Für den Vorhabenbereich bestehen folgende Ziele und Grundsätze:

Die Gemeinde Vilsheim liegt südlich des Oberzentrums Landshut sowie im Planungsbereich des Solarparks im allgemeinen ländlichen Raum, dessen Entwicklung im besonderen Maße gestärkt werden soll.

Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden. Die in der Region vorhandenen Potenziale erneuerbarer Energieträger sollen vermehrt erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist (s. Regionalplan Landshut, B VI - Energie, 1 Allgemeines).

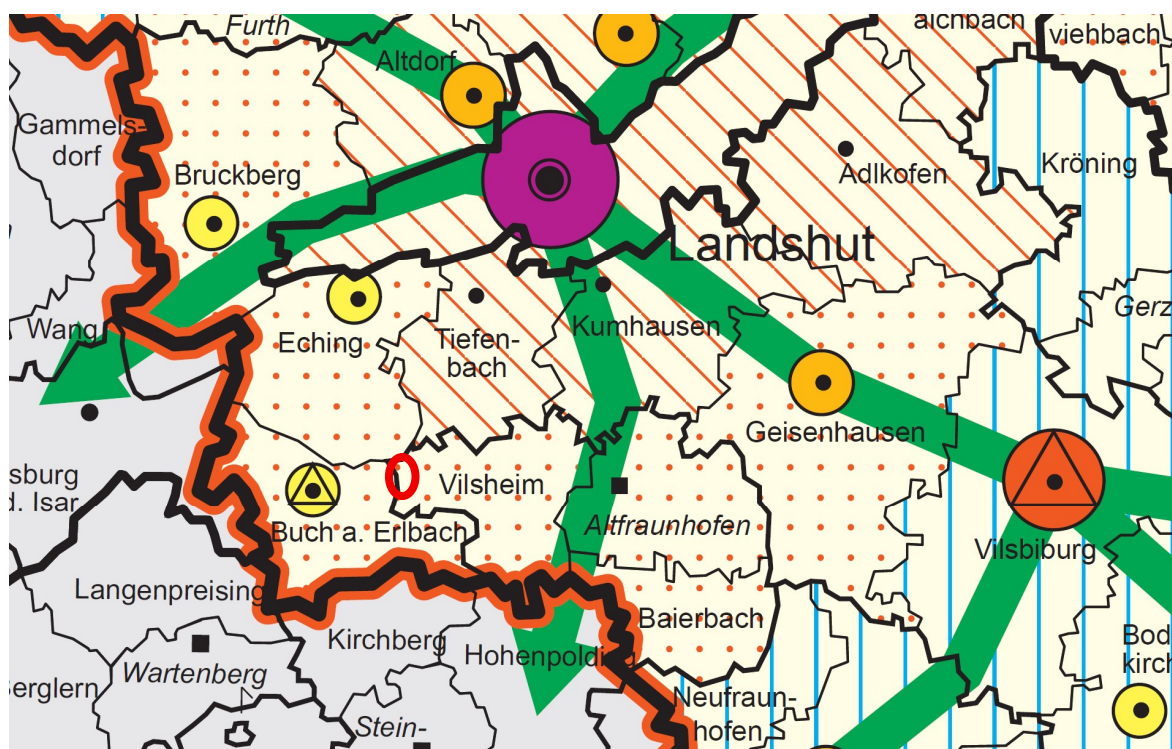


Abb. 2: Ausschnitt Karte Raumstruktur (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 10/2025)

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete / Regionale Grünzüge

Das Planungsgebiet liegt weder in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet noch in einem regionalen Grünzug. Nördlich angrenzend befindet sich das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 22 „Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland“.

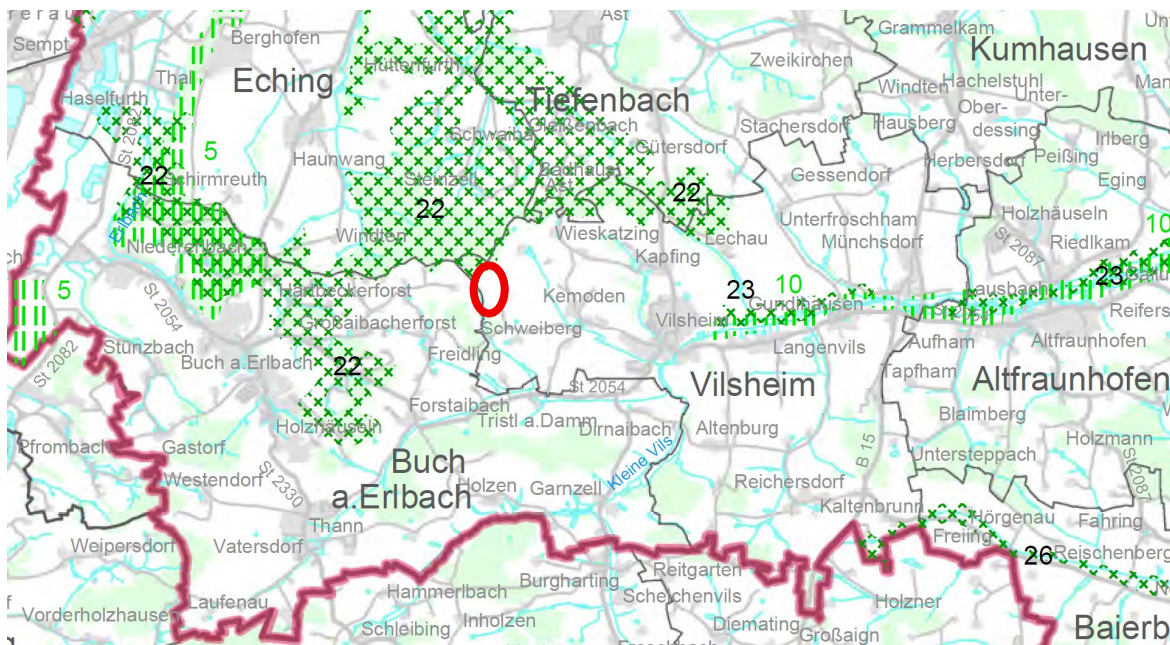


Abb. 3: Ausschnitt Karte Natur und Landschaft (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 10/2025)

Rohstoffsicherung

Weder das Planungsgebiet noch sein näherer Umgriff liegen in einem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze. Das nächstgelegene Vorranggebiet für Bodenschätze (LE 31) befindet sich in südwestlicher Richtung.

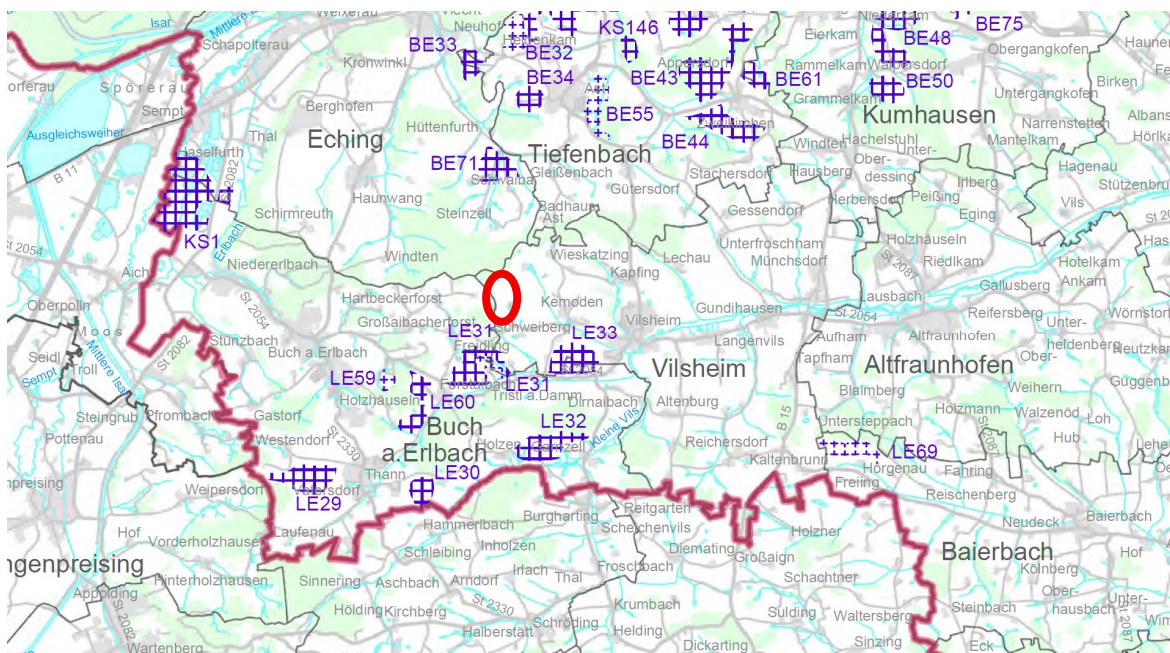


Abb. 4: Ausschnitt Karte Rohstoffsicherung (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 10/2025)

2.2 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist das fachübergreifende Zukunftskonzept der Bayerischen Staatsregierung für die räumliche Ordnung und Entwicklung Bayerns. Darin werden landesweit raumbedeutsame Festlegungen (Ziel und Grundsätze) getroffen.

Für den Vorhabenbereich bestehen folgende Ziele und Grundsätze:

Nach dem LEP Bayern liegen die verstärkte Erschließung und Nutzung der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Grundsätzlich kann mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ein Beitrag zu den vorweg genannten Punkten geleistet werden. Die Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energie leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzzielen sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wenngleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte und mittels der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch unterstützt wird (s. LEP Bayern, 6.2.1).

Aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme kommt einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zu. Dies erfolgt im Hinblick auf das geplante Vorhaben besonders effektiv durch die Nutzung als Photovoltaikanlage mit Bewirtschaftung der darunter- und dazwischenliegenden Flächen. So wird die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche kombiniert (s. LEP Bayern, 6.2.3).

2.3 Fachplanungen

Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Landshut (ABSP)

Das ABSP stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP für den Landkreis Landshut liegt in einer Aktualisierung mit Bearbeitungsstand Juli 2003 vor.

Am westlichen Rand des Geltungsbereiches liegt eine lokal bedeutsame Fläche mit der Bezeichnung „Ufervegetation, Feuchtwald und Hochstauden westlich Schellenberg“ (Objektnummer 7538 B115).

Waldfunktionsplan

Das Waldgebiet nördlich des geplanten Sondergebietes ist gemäß der Waldfunktionskarte als Schutzwald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild ausgewiesen. Ebenso gilt dies für die kleine Waldfläche im Süden.

2.4 Schutzgebiete / geschützte Bereiche

2.4.1 NSG, NP, LSG, NPK, GLB, ND, BR, Natura 2000 (BayNatSchG)

Schutzgebiete im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes liegen nicht vor.

2.4.2 Biotope der amtlichen Biotopkartierung

Im Westen des Geltungsbereiches befindet sich eine Biotopfläche mit der Bezeichnung „Ufervegetation, Feuchtwald und Hochstauden westlich Schellenberg“ (Teilflächennummern 7538-0115-001).

2.4.3 Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete

Im Planungsgebiet liegen keine wasserrelevanten Schutzgebiete vor. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet befindet sich in südlicher Richtung in etwa 2,9 km Entfernung.

2.4.4 Bodendenkmäler, Baudenkmäler

Im südlichen Bereich des Planungsgebiets ist gemäß den Angaben des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege ein Bodendenkmal verzeichnet. Dabei handelt es sich um die „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennummer D-2-7538-0245).

Darüber hinaus befinden sich östlich und westlich des geplanten Sondergebiets weitere Bodendenkmäler:

- „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennummer D-2-7538-0247) sowie
- „Verebnete vorgeschichtliche Grabhügel und Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennummer D-2-7538-0241).

3 Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets

3.1 Lage im Raum

Die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplanes besteht aus dem Planungsgebiet „SO Freiflächen PV-Anlage Schellenberg“ mit Grünflächen. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemeinde Vilsheim:

Fl.Nr.	Gemarkung
808 (TF)	Vilsheim

Die Gesamtfläche beträgt ca. 15,63 ha.

3.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Derzeit ist das Planungsgebiet im FNP wie folgt dargestellt:

Darstellung / derzeitige Nutzung

Fläche im Außenbereich, landwirtschaftliche Nutzfläche

3.3 Erschließung

3.3.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Sondergebietes ist über das bestehende öffentliche Straßennetz gewährleistet. Die vorhandenen Wege- und Straßenverbindungen werden für die Erschließung als ausreichend erachtet. Zusätzliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

3.3.2 Wasserversorgung

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt, wobei keine baulichen Einrichtungen mit regelmäßigem Wasserbedarf vorgesehen sind. Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist daher nicht erforderlich und wird nicht vorgesehen. Vorhandene Versorgungsleitungen in der Umgebung bleiben unberührt.

3.3.3 Abwasserbeseitigung

Aufgrund der geplanten Nutzung des Sondergebiets als Freiflächen-Photovoltaikanlage fällt im Plangebiet kein Abwasser an. Ein Anschluss an das öffentliche Abwassernetz ist daher nicht erforderlich und wird nicht vorgesehen.

3.3.4 Oberflächenwasser

Das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser wird auf dem Grundstück selbst breitflächig versickert. Es entstehen keine belasteten Abwässer, sodass ein Anschluss an das öffentliche Entwässerungssystem nicht erforderlich ist. Die Versickerung erfolgt im Einklang mit den einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften.

3.3.5 Anschluss an das Stromnetz

Der Energieversorger bestätigt, dass eine Einspeisung der Stromerträge der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage ins öffentliche Stromnetz grundsätzlich möglich ist. Die technische Umsetzung, insbesondere Netzanschluss und Einspeisepunkt, wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens abgestimmt.

3.3.6 Abfallwirtschaft

Die Müllbeseitigung erfolgt im Gemeindegebiet Vilsheim durch die Abfallwirtschaft des Landkreises Landshut. Für das geplante Sondergebiet zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage fällt kein nennenswerter Abfall an, sodass eine gesonderte Abfallentsorgung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

3.4 Nutzung und Landschaft

3.4.1 Landwirtschaft

Das Planungsgebiet wird intensiv landwirtschaftlich als Acker- und Grünland genutzt. Gemäß der Vorgabe des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wird die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Fläche durch die Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) begründet, insbesondere Ziel 6.1.1, wonach die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegt, der öffentlichen Sicherheit dient und durch den Ausbau der Energieinfrastruktur, einschließlich Anlagen der Energieerzeugung, Energienetzen und Energiespeichern, sichergestellt sowie klimaschonend erfolgen soll.

Durch die vorgesehene Doppelnutzung der Fläche als Freiflächen-Photovoltaikanlage mit ergänzender landwirtschaftlicher Nutzung erfolgt jedoch keine vollständige Aufgabe der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

3.4.2 Forstwirtschaft

Nördlich und südlich des Geltungsbereichs grenzen Waldflächen an, die laut Waldfunktionskarte als Schutzwald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild ausgewiesen sind. Das Plangebiet selbst umfasst keine bewaldeten Flächen.

3.4.3 Oberflächengewässer

Unmittelbar westlich entlang der Geltungsbereichsgrenze verläuft der Etzgraben, der im Einzugsgebiet des Aibachs liegt, welcher wiederum der Kleinen Vils zufließt. Ebenfalls westlich befinden sich mehrere kleine Weiher, die zum Teil innerhalb der amtlich kartierten Biotopfläche liegen. Östlich des Geltungsbereiches liegt ein Tümpel auf Höhe der Einöde Schellenberg.

3.4.4 Erholung

Das Planungsgebiet sowie sein Umfeld sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Standort für die Erholungsnutzung nur sehr eingeschränkt geeignet.

4 Städtebauliche und landschaftliche Ziele

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandfläche. Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans soll die Ausweisung eines Sondergebiets „SO Freiflächen PV-Anlage Schellenberg“ erfolgen. Ziel ist die Nutzung der Fläche zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der jeweils gültigen Fassung. Eine teilweise Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. durch extensive Mahd oder Beweidung) ist dabei vorgesehen.

Die Planung dient der Umsetzung kommunaler und überörtlicher Klimaschutz- und Energieziele. Durch die Bereitstellung von Flächen für Photovoltaik wird ein Beitrag zur Energiewende und zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen geleistet. Zugleich soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden, indem die Energieerzeugung in einem räumlich abgegrenzten und landschaftsverträglich eingebundenen Bereich konzentriert wird.

Neben der Energiegewinnung werden im Bereich der Anlagenfläche Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung umgesetzt. Hierzu zählen insbesondere die Entwicklung extensiver Grünlandflächen, welche Lebensräume für Insekten, Reptilien und Vögel bieten und die Biotopvernetzung im Agrarraum fördern. Dadurch wird eine Mehrfachnutzung der Fläche ermöglicht, die sowohl den Zielen der Energiewende als auch denen des Natur- und Artenschutzes dient.

Das Plangebiet ist durch bestehende Gehölzbestände räumlich gefasst und dadurch bereits im Vorfeld weitgehend landschaftsverträglich eingebunden. Die abgelegene Lage trägt zusätzlich dazu bei, Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens und der Erholungsnutzung zu minimieren. Gleichwohl kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die Errichtung der Anlage zu einer gewissen Veränderung des Landschaftsbildes führt. Durch eine landschaftsgerechte Gestaltung, Begrünung und Pflege soll jedoch eine harmonische Einbindung in das Landschaftsgefüge erreicht werden.

Langfristig trägt die Planung zu einer nachhaltigen Nutzung der Fläche bei. Nach Ablauf der Betriebsdauer kann die Anlage rückgebaut und die Fläche wieder vollständig einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Damit bleibt die langfristige Entwicklung der Landschaft gesichert.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat der Gemeinde Vilsheim hat beschlossen, durch eine Änderung des Flächennutzungsplans die planrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Einöde Schellenberg zu schaffen. Ziel der Planung ist es, den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergiebedarf im Gemeindegebiet zu erhöhen und damit einen Beitrag zur Energiewende sowie zum Klimaschutz zu leisten. Hierzu soll die Ausweisung eines Sondergebiets „SO Freiflächen PV-Anlage Schellenberg“ erfolgen.

Die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung vorgesehenen Darstellungen und Maßnahmen, die von den Festlegungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans abweichen und bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, werden in den folgenden Kapiteln des Umweltberichts näher erläutert.

5.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung sind insbesondere die Vorgaben des Baugesetzbuchs (BauGB), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) maßgeblich. Diese Gesetze bilden den rechtlichen Rahmen für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Darüber hinaus sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Maßgeblich sind hierbei das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sowie das Regionalplanungsprogramm der Region Landshut, die fachliche Vorgaben zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, zur Energieerzeugung sowie zum Schutz und zur Entwicklung ökologisch bedeutsamer Freiräume enthalten.

Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die im Regionalplan dargestellten landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sowie die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze. Diese Festlegungen sind bei der Abwägung der Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen.

5.2 Bestandsaufnahme

5.2.1 Boden

Das Planungsgebiet liegt im Isar-Inn-Hügelland, einem Landschaftsraum des Alpenvorlandes, der im Wesentlichen aus Ablagerungen der letzten Eiszeiten aufgebaut ist. Die geologische Struktur wird geprägt durch eine vielgliedrige Abfolge von moränischen Hügeln, Schotterterrassen und Lösslehmböden, die durch die Gletscher- und Schmelzwasserprozesse der Würm- und Riß-Eiszeit entstanden sind. Im Untergrund lagern Moränen- und Schotterkörper unterschiedlicher Mächtigkeit, die überwiegend aus kalkhaltigen Kiesen, Sanden und Schluffen bestehen. In den Senken und Niederungen treten häufig feinerdereiche Ablagerungen und tonige Substrate auf, die eine höhere Wasserspeicherfähigkeit aufweisen.

Im überwiegenden Teil der geplanten Anlagenfläche tritt Braunerde auf, die aus lehmigen bis tonig-schluffigen Substraten der Obere Süßwassermolasse aufgebaut ist. Es handelt sich überwiegend um glimmerreiche Lehme mit mittlerer bis schwerer Bodentextur. Im nördlichen Teil des Plangebiets besteht der Boden überwiegend aus Braunerde aus Sandlehm bis Schluffton, teils mit Lösslehmeinfluss. Diese Böden weisen eine gute Durchwurzelbarkeit und mittlere Wasserspeicherfähigkeit auf und sind insgesamt als mäßig bis gut nährstoffversorgt einzustufen. In der Tallage entlang des Etzgrabens findet sich ein Bodenkomplex aus Gleye und anderen grundwasserbeeinflussten Böden, die aus skelettführenden Schluff- bis Lehmsubstraten aufgebaut sind, vereinzelt auch mit tonigen Anteilen aus Talsedimenten. Diese Böden sind zeitweise staunass und weisen eine hohe Bedeutung für den Wasserhaushalt und den Bodenschutz auf.

5.2.2 Wasser

Grundwasser

Gemäß der Digitalen Hydrogeologischen Karte Bayerns 1:100.000 (dHK100) befindet sich der Grundwasserleiter des Tertiärs im Bereich der geplanten Anlagenfläche in einer Tiefe von etwa 420 bis 430 m ü. NN. Aufgrund der reliefierten Geländeform und der tonig-lehmigen Substrate ist von einem gering bis mäßig durchlässigen Untergrund auszugehen. Entsprechend ist der Grundwasserflurabstand im Bereich der höher gelegenen Flächen deutlich größer als in der Tallage entlang des Etzgrabens (wassersensibler Bereich), wo grundwasserbeeinflusste Böden (Gleye) auftreten.

Im Plangebiet befinden sich keine bekannten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete, und die Fläche liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Das Grundwasser weist somit eine geringe Nutzungsempfindlichkeit auf.

Oberflächengewässer

Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft der Etzgraben, der im Einzugsgebiet des Aibachs liegt, welcher wiederum die Kleinen Vils entwässert.

Ebenfalls westlich befinden sich mehrere kleine Weiher, die zum Teil innerhalb der amtlich kartierten Biotopfläche liegen. Östlich des Geltungsbereiches liegt ein kleiner Tümpel auf Höhe der Einöde Schellenberg.

5.2.3 Klima und Luft

Das Klima im Naturraum Isar-Inn-Hügelland ist als warm und gemäßigt zu klassifizieren. Die mittlere jährliche Niederschlagssumme für Vilsheim wird mit ca. 982 mm angegeben, die Temperaturmittelwerte liegen im Januar bei 0,1°C, im Juli bei 19,5 °C, im Jahresmittel bei 9,9 °C.

5.2.4 Arten und Lebensräume

An der westlichen Grenze des Geltungsbereiches entlang des Etzgrabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop „Ufervegetation, Feuchtwald und Hochstauden westlich Schellenberg“ (Biotopteilflächen Nr. 7538-0115-001).

Das gesamte Planungsgebiet ist durch intensive Landnutzung geprägt: Ein breiter Streifen entlang der Talniederung wird als Grünland bewirtschaftet, die übrige Fläche unterliegt der ackerbaulichen Nutzung. Die betroffene Fläche ist frei von Gehölzen, Brachten oder anderen Strukturen. Im Norden der geplanten Anlagenfläche grenzt ein großes Waldgebiet an, der sogenannte Feichtforst. Ein weiteres kleineres Waldstück befindet sich südlich des Geltungsbereiches.

Potentiell natürliche Vegetation (pnV)

M6a Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald oder vereinzelt Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald

Verbreitung:

Im Bereich der lehmigen Albüberdeckung sowie der Liaslehme und größerflächig im submontanen Altpleistozän des Alpenvorlandes.

Kennzeichnung:

Buchenreicher Laubwaldkomplex auf (zumindest oberflächlich) basenreichen bis -armen, örtlich wasserstauenden Lehmdecken.

Zusammensetzung:

Vorherrschend frische Ausbildungen des Typischen und Hainsimsen-Waldmeister-Buchenwaldes (oft mit Hexenkraut oder flächiger Zittergras-Segge) im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; auf wasserstauenden Lehmdecken im Wechsel mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald, seltener auch Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald.

Standorte:

Böden geringer bis mittlerer Basen- und Nährstoffsättigung der Silikatgebiete; Grundwassereinfluss schwach bis örtlich deutlich ausgeprägt, aber weitgehend ohne Nassstandorte.

Fauna

Die Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern) liefert keine Hinweise auf artenschutzrelevante Vorkommen im Planungsgebiet und dessen unmittelbarem Umfeld. Eine artenschutzfachliche Untersuchung zur Klärung eines möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten ist für das Frühjahr 2026 vorgesehen.

5.2.5 Landschaftsbild

Das Vorhabengebiet liegt in der Naturraum-Haupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (nach Ssymank) sowie in der Naturraum-Einheit „Isar-Inn-Hügelland“ (nach Meynen, Schmitthüsen et al.). Die Landschaft durchziehen engmaschige feinverzweigte Talnetze mit sanft geschwungenen Hügelzügen und wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Feldgehölze oder andere strukturgebende Elemente fehlen weitgehend, während die angrenzenden Waldflächen im Norden und Süden sowie das Feuchtgebiet entlang der Talniederung im Westen landschaftsprägend sind.

Das geplante Vorhaben liegt im Nordwesten der Gemeinde Vilsheim, angrenzend an die Einöde Schellenberg. Durch die abgeschiedene Lage und die umliegenden Waldstücke ist die Anlagenfläche weitgehend von der umgebenden Landschaft abgeschirmt. Sichtbeziehungen bestehen lediglich von der Einöde Hubstetten und von Schellenberg.

5.2.6 Mensch (Erholung)

Das Projektgebiet liegt in einem überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereich ohne bestehende öffentliche Erholungsnutzung. Die angrenzenden Waldflächen im Norden und Süden sowie das Feuchtgebiet entlang der Talniederung stellen zwar landschaftlich reizvolle Elemente dar, sind jedoch nur begrenzt zugänglich. Der Bereich wird derzeit kaum für Freizeitaktivitäten genutzt.

5.2.7 Mensch (Immissionen)

Das geplante Sondergebiet liegt fernab von Siedlungsbereichen; Sichtbeziehungen bestehen lediglich zu den Hofstellen Schellenberg und Hubstetten. Die dominierende Emissionsquelle im Gebiet ist die landwirtschaftliche Nutzung.

5.2.8 Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches liegt das Bodendenkmal „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennummer D-2-7538-0245). Östlich und westlich des geplanten Sondergebiets befinden sich weitere Bodendenkmäler: „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (D-2-7538-0247) sowie „Verebnete vorgeschichtliche Grabhügel und Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (D-2-7538-0241).

5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

5.3.1 Schutzgüter

Boden

Die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule führt nur zu einer geringen Beeinträchtigung des Bodens, da lediglich punktuelle Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich sind. Geländemodellierungen sind im geringfügigen Umfang vorgesehen; Erdarbeiten erfolgen lediglich in dem für die Umsetzung des Vorhabens technisch erforderlichen Umfang. Insgesamt ist daher nicht von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden auszugehen.

Wasser

Durch die weitgehend unversiegelte Bauweise der Freiflächen-Photovoltaikanlage und die Möglichkeit zur breitflächigen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser insgesamt nicht zu erwarten. Eine Veränderung der Grundwassersituation ist aufgrund der geringen Eingriffstiefe und des mäßig durchlässigen Untergrunds auszuschließen.

Lediglich der Bereich in Tallage entlang des Etzgrabens, der als wassersensibel einzustufen ist, ist bei der Umsetzung des Vorhabens auf eine fachgerechte Bauausführung und eine Minimierung von Bodenverdichtungen zu achten. Bei Einhaltung dieser Grundsätze ist auch dort nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu rechnen.

Klima und Luft

Durch die vorgesehene Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage in Kombination mit einer angepassten extensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten. Vielmehr kann der vorgesehene Landnutzungswandel vom intensiven Ackerbau hin zu extensiven Wiesenflächen lokal zu einer Verbesserung des Kleinklimas beitragen (z. B. durch geringere Bodenerwärmung und erhöhte Verdunstungskühlung).

Arten und Lebensräume

Aus ökologischer Sicht weist das Projektgebiet im Bereich der geplanten Anlagenfläche eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna auf. Die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung führt zu einer geringen Habitatvielfalt und reduziert die Eignung der Fläche für anspruchsvollere Arten. Strukturgebende Elemente wie Feldgehölze oder Brachen fehlen weitgehend.

Im Norden und Süden grenzen Waldflächen an den Geltungsbereich, während der westlich verlaufende Etzgraben mit Gehölzen und Hochstaudenfluren bewachsen ist. Ein ausreichender Abstand der Anlagenfläche zu diesen ökologisch wertvollen Strukturen bleibt gewahrt.

Die Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern) enthält keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Projektgebietes. Eine vertiefende artenschutzfachliche Untersuchung ist für das Frühjahr 2026 vorgesehen, um mögliche Vorkommen konkret zu prüfen.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume zu rechnen.

Landschaftsbild

Nach dem Grundsatz des Bayerischen Landesplanungsgesetzes soll das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden (s. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 1). Mit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein technisches Element hinzugefügt, das zu einer örtlich begrenzten Veränderung des Landschaftseindrucks führt. Eine teilweise Einsehbarkeit der Anlagenfläche besteht aus Richtung der Einöden Hubstetten und Schellenberg. Darüber hinaus ist aufgrund der abgeschiedenen Lage des Projektgebietes und der umgebenden Waldflächen nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

Insgesamt sind – unter Berücksichtigung der topografischen Gegebenheiten, der bestehenden Abschirmung durch Waldflächen sowie der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen – keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild zu erwarten.

Mensch (Erholung)

Sowohl die vom Vorhaben beanspruchte Fläche als auch deren nähere Umgebung besitzen für die Naherholung nur eine geringe Bedeutung. Örtliche Rad- und Wanderwege verlaufen fernab des Projektgebietes, und eine landschaftsgebundene Erholung ist aufgrund der ausgeräumten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Feldflur kaum gegeben.

Aus diesen Gründen sind durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu erwarten.

Mensch (Immissionen)

Die Bewirtschaftung der umgebenden landwirtschaftlichen Flächen stellt derzeit die größte Emissionsquelle dar. Durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist mit Lichtemissionen zu rechnen; eine mögliche Blendwirkung auf relevante Immissionspunkte wird im Rahmen eines Blendgutachtens überprüft. Während der Bauphase sind kurzfristige Lärmimmissionen in der Umgebung zu erwarten.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch unter Berücksichtigung dieser Faktoren als unerheblich einzustufen.

Kultur- und Sachgüter

Das Bodendenkmal „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennummer D-2-7538-0245) befindet sich innerhalb der Geltungsbereichsgrenze. Östlich und westlich des Projektgebiets liegen weitere Bodendenkmäler, darunter „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (D-2-7538-0247) sowie „Verebnete vorgeschichtliche Grabhügel und Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (D-2-7538-0241).

Da das Vorhaben direkt in den Bereich des Bodendenkmals eingreift, ist vor Beginn jeglicher Erdarbeiten oder baulichen Maßnahmen eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 BayDSchG bei der zuständigen unteren Denkmalbehörde einzuholen.

Unter Beachtung dieser Vorgaben ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erhalten bleibt.

5.3.2 Wechsel- und Summenwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind vorhanden. So bestehen insbesondere zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten und Lebensräume und Landschaftsbild Wechselwirkungen infolge der vorgesehenen Flächennutzung. Es ergeben sich durch diese Wechselwirkungen jedoch keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen, die gesondert darzustellen sind.

5.3.3 Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH-Verträglichkeit)

FFH-Gebiete liegen nicht innerhalb des Wirkraumes des geplanten Sondergebietes. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Würde die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht realisiert, bleibt der aktuelle Zustand der Schutzgüter voraussichtlich weitgehend unverändert. Das Gebiet würde weiterhin überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt, wodurch keine nennenswerten Verbesserungen für Boden oder Arten und Lebensräume zu erwarten wären. Auch die Klima- und Immissionssituation bliebe unverändert. Eingriffe durch Baumaßnahmen oder Veränderungen der Flächennutzung würden entfallen, sodass die Schutzgüter in ihrem derzeitigen Zustand erhalten blieben. Gleichzeitig würden wichtige Zielsetzungen der Energiewende und des Klimaschutzes nicht erreicht: Die Chance, regenerative Energien auszubauen, zur Ressourcenschonung beizutragen und die bayerische Energieversorgung nachhaltig umzubauen, bliebe ungenutzt. Insgesamt würde der Umweltzustand der Schutzgüter in seinem derzeitigen, überwiegend anthropogen geprägten Zustand erhalten bleiben, jedoch ohne die durch das Vorhaben möglichen positiven Effekte auf die Ökologie.

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

5.5.1 Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Boden

- Reduzierung des Versiegelungsgrades
- Vermeidung von nicht standortgerechten Bodenveränderungen
- Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen
- Schutz vor Erosion

Schutzgut Wasser

- Zur Unterstützung des natürlichen Wasserkreislaufes soll das anfallende Niederschlagswasser vor Ort breitflächig versickert werden

Schutzgut Arten und Lebensräume

- Übertragung von Mahdgut aus nahegelegener Spenderfläche bzw. die Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut für die Anlage der internen Grünflächen
- Durchlässigkeit der Einfriedung (mind. 15 cm Bodenabstand) zur freien Landschaft zur Förderung von Wechselbeziehungen

Schutzgut Landschaftsbild

- Anordnung der Module unter Rücksichtnahme auf Topographie und vorhandenes Relief

5.5.2 Ausgleich

Grundlage bei der Umsetzung bzw. der verbindlichen Bauleitplanung ist das Schreiben der Obersten Baubehörde vom 10.12.2021 mit Hinweisen zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie dem Schreiben vom 05.12.2024 mit Hinweisen zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Unter Beachtung der darin formulierten Anforderungen – insbesondere hinsichtlich der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen – ist davon auszugehen, dass durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entstehen. Nach dem vereinfachten Verfahren der Obersten Baubehörde (Anwendungsfall 1) können PV-Freiflächenanlagen, die unter Einhaltung der dort genannten Vorgaben errichtet werden, ohne naturschutzrechtlichen Ausgleich realisiert werden.

5.6 Standortalternativen

Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung wurden innerhalb des Gemeindegebiets verschiedene Flächen auf ihre grundsätzliche Eignung für die Darstellung eines Sondergebiets zur Nutzung erneuerbarer Energien geprüft. Die Bewertung erfolgte unter Berücksichtigung planungsrechtlicher Rahmenbedingungen, technischer Umsetzbarkeit, naturräumlicher Gegebenheiten sowie infrastruktureller Anbindung.

Im Ergebnis der Standortuntersuchung stellte sich der nun vorgesehene Bereich als besonders geeignete und vorzugswürdige Option dar. Entscheidungsrelevant waren insbesondere die günstige Lage im Hinblick auf die Einspeisemöglichkeiten in das bestehende Stromnetz, die gesicherte Flächenverfügbarkeit sowie die intensive landwirtschaftliche Vornutzung der Fläche.

Die Fläche ist durch ihre abgeschiedene Lage sowie eine teilweise Einfassung durch Wald- und Gehölzstrukturen geprägt, was eine landschaftsverträgliche Einbindung und eine reduzierte Fernwirkung begünstigten. Andere untersuchte Standorte wurden im Vergleich als weniger geeignet bewertet, da sie entweder näher an bestehenden Siedlungsbereichen liegen oder aufgrund topografischer Einschränkungen ungünstigere Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage aufweisen.

5.7 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten

Es erfolgt eine Bewertung der Empfindlichkeit bezüglich der Auswirkung von Vorhaben (geplanten Darstellungen) in den einzelnen Schutzgütern. Die Abstufungen werden wie folgt definiert:

Nicht betroffen keine Auswirkungen

Stufe 1 Umweltauswirkungen sehr geringer Erheblichkeit /
sehr geringe Beeinträchtigungen

Stufe 2 Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit /
geringe Beeinträchtigungen

Stufe 3 Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit /
mittlere Beeinträchtigungen

Stufe 4 Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit /
hohe Beeinträchtigungen

Stufe 5 Umweltauswirkungen sehr hoher Erheblichkeit /
sehr hohe Beeinträchtigungen

Grundsätzlich bestanden insbesondere wegen des mäßigen Umfangs der abrundenden Darstellung gegenüber dem bestehenden Flächennutzungsplan, bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, keine Schwierigkeiten bei der Bearbeitung.

5.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Im Zusammenhang mit den erwähnten Vorhaben ist keine Überwachung notwendig, da die geplante Darstellung im Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat.

5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 21 ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen in Grundzügen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan ist Grundlage und Voraussetzung für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Er bindet die Gemeinden und die an seiner Aufstellung beteiligten Träger öffentlicher Belange, soweit sie ihm nicht widersprochen haben.

Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des Umweltberichts in einer fünfteiligen Skalierung bewertet.

Bezüglich der geplanten Entwicklung des Sondergebietes „SO Freiflächen PV-Anlage Schellenberg“ im Bereich der Einöde Schellenberg lassen sich folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter feststellen:
Es kann insgesamt von geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden.

Es kann daher auf Maßnahmen zur Überwachung verzichtet werden.

Landshut, den 14.10.2025

Dipl. Ing. Stefan Längst
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner